

23.02.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4330 vom 25. Januar 2016
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/10877

Ist ein Rechtsanspruch auf vier Ausführungen pro Jahr auch für Sicherungsverwahrte sachgerecht, die sich Therapiemaßnahmen verweigern?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 4330 mit Schreiben vom 23. Februar 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein am 20.01.2016 bei einem Freigang in der Kölner Innenstadt entkommener Sexualstraftäter ist übereinstimmenden Medienberichten zufolge am 23.01.2016 in einem Fahrradgeschäft in Brühl gefasst worden.

Der 58-Jährige war 1991 zu neun Jahren Gefängnis verurteilt worden, weil er u.a. mehrere Vergewaltigungen begangen hatte. Da er als besonders gefährlich eingestuft wurde, kam er nach Verbüßung der Haftstrafe im Jahr 1999 in der Justizvollzugsanstalt Aachen in Sicherungsverwahrung. Nach Auskunft der dortigen JVA-Leiterin soll der Sicherungsverwahrte seither nur eine kurze Einzeltherapie gemacht haben. Weiteren Therapien und Angeboten habe er sich entzogen.

Trotzdem hat der Mann nach dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) einen gebundenen Rechtsanspruch auf vier Ausführungen im Jahr. Dieses Gesetz ist im Jahr 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN verabschiedet worden.

Datum des Originals: 23.02.2016/Ausgegeben: 26.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Genehmigung von Ausführungen langjährig Inhaftierter und damit auch Untergebrachter zur Erhaltung der Lebensfähigkeit nicht pauschal von einer grundsätzlichen Therapiewilligkeit der Betroffenen oder einer Mitarbeit am Vollzugsziel abhängig gemacht werden.

Das Gebot, vor allem langjährig Inhaftierten und Untergebrachten Ausführungen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit zu gewähren, ist Ausfluss der staatlichen Verpflichtung, den Haftvollzug, aber auch die Sicherungsverwahrung, am Resozialisierungsziel auszurichten. Ausführungen sollen nicht nur dem Verlust von für das Leben in Haft bedeutsamen Fähigkeiten entgegenwirken, sondern dienen gerade auch dem Erhalt der Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit. Die Betroffenen sollen so lebensfähig bleiben, dass sie sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfinden. Das Interesse von Untergebrachten, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Unterbringung bewahrt zu werden und ihre Lebensfähigkeit im Falle der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu behalten, hat umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung bereits andauert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Januar 2016, 2 BvR 3030/14, juris, Rn. 6, vgl. auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015, 2 BvR 1753/14, juris, Rn. 27, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Das Gebot zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von Sicherungsverwahrten erlangt gerade dann besondere Bedeutung, wenn unbeaufsichtigte vollzugsöffnende Maßnahmen wie Freigang, Ausgang oder Urlaub wegen der drohenden Flucht- oder Missbrauchsgefahren (noch) nicht möglich sind. Hier müssen begleitete Ausführungen gewährt werden, die nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung des Untergebrachten zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09, NJW 2011, 1931, 1939).

Eine solche schlechthin unverantwortbare Gefahr kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht aus einer bloßen Therapieunwilligkeit abgeleitet werden. Gerade auch solche langjährig Untergebrachten, die die Therapie verweigern, müssen fortwährend zur Mitarbeit motiviert werden und dürfen nicht aufgegeben werden (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 2 BvR 2365/09, NJW 2011, 1931,1939).

- 1. Hält die Landesregierung es für sachgerecht, dass in Nordrhein-Westfalen auch Sicherungsverwahrte, die sich Therapiemaßnahmen verweigern, einen gebundenen Rechtsanspruch auf vier Ausführungen pro Jahr haben?**
- 2. Wäre es nach Ansicht der Landesregierung (verfassungs-)rechtlich zulässig, den Rechtsanspruch auf vier Ausführungen pro Jahr für Sicherungsverwahrte in Nordrhein-Westfalen einzuschränken bzw. an bestimmte Bedingungen/Voraussetzungen zu knüpfen?**

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet:

In Ausfüllung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Landtag am 20. April 2013 den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) verabschiedet, das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist.

In § 53 Absatz 3 SVVollzG NRW ist bestimmt, dass dann, wenn keine anderen selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen nach Absatz 1, wie Langzeitausgang, Ausgang oder Begleitausgang, gewährt werden, den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten ist. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz Sicherungsvorkehrungen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

Nach § 113 Abs. 2 SVVollzG NRW berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen. Dies schließt eine Bewertung der Regelungen des § 53 Absatz 3 SVVollzG NRW ein. Ungeachtet dessen wäre es jedoch nicht möglich, hinter den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen zurück zu bleiben.

3. Auf wie viele Ausführungen pro Jahr hatten Sicherungsverwahrte in Nordrhein-Westfalen vor Inkrafttreten des rot-grünen SVVollzG NRW im Jahr 2013 einen gebundenen Rechtsanspruch?

Vor 2013 gab es keinen einfachgesetzlich konkretisierten Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit. Allerdings war ein Anspruch für Sicherungsverwahrte nach der bereits angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar aus dem Grundgesetz abzuleiten.

4. Auf wie viele Ausführungen pro Jahr haben Sicherungsverwahrte in allen anderen Bundesländern einen gebundenen Rechtsanspruch (Bitte jeweils unter Angabe der betreffenden Rechtsgrundlage nach Bundesländern getrennt einzeln auflisten.)

5. In welchen Bundesländern kann der Anspruch eines Sicherungsverwahrten auf Ausführungen versagt werden, wenn der Betreffende sich Therapiemaßnahmen verweigert? (Bitte jeweils unter Angabe der betreffenden Rechtsgrundlage nach Bundesländern getrennt einzeln auflisten.)

Die Fragen 4 und 5 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf der Grundlage eines Beschlusses der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 war eine Arbeitsgruppe unter der Federführung von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit der Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung unter Einbeziehung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 und der vom Bundesgesetzgeber festzulegenden Leitlinien eingerichtet worden. Nach Vorlage der materiellen Eckpunkte des Bundes zur Sicherungsverwahrung erarbeitete die Arbeitsgruppe, an der sich alle Bundesländer und eine Vertreterin des BMJ beteiligten, ab August 2011 die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Bereits der in der Arbeitsgruppe erarbeitete und von allen Ländern getragene Grundlagenentwurf sah für die Verwahrten vier Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit vor. Auf dieser Grundlage sehen die Vollzugsgesetze aller Bundesländer mindestens vier Ausführungen im Jahr zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit vor und sind textlich nahezu identisch.